

VERORDNUNG (EG) Nr. 704/2001 DER KOMMISSION**vom 6. April 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1438/2000 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig festgelegt.
- (2) Der Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig ⁽⁵⁾ sieht vor, eine vereinfachte Verwaltung einzuführen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, jedes

Jahr nur noch etwaige Änderungen oder Anpassungen der Programme des Vorjahres mitzuteilen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Programme bis zum 15. April jedes Jahres mit. Sie können jedoch auch nur etwaige Änderungen oder Anpassungen der Programme des Vorjahres mitteilen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 21.11.1997, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 65.

⁽⁵⁾ KOM(2001) 70 endg.